

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Masterstudiengang Legal Theory mit dem Abschluss „Master of Laws (LL.M.)“ vom 13. Juni 2018

Genehmigt vom Präsidium am 24. Juli 2018

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 13. Juni 2018 die folgende Ordnung für den Masterstudiengang Legal Theory beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 24. Juli 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)
- § 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)
- § 3 Akademischer Grad (RO: § 3)
- § 4 Regelstudienzeit (RO: § 4)
- § 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)
- § 7 Studienbeginn (RO: § 7)
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang und zur Masterprüfung, Auswahlkommission (RO: § 9)

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

- § 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)
- § 10 Modulbeschreibungen (RO: § 14)
- § 11 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)
- § 12 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)
- § 13 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) (RO: § 17)
- § 14 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

§ 15 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

§ 16 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 17 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO: § 21)

§ 18 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)

§ 19 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 20 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)

§ 21 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

§ 22 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

§ 23 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

§ 24 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

§ 25 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

§ 26 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)

§ 27 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 28 Modulprüfungen (RO: § 33)

§ 29 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

§ 30 Klausurarbeiten [und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten] (RO: § 35)

§ 31 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 32 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

§ 33 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

§ 34 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

Nichtbestehen

§ 35 Wechsel von Wahlpflichtmodulen (RO: § 45)

§ 36 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)

§ 37 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 38 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

§ 39 Masterurkunde (RO: § 49)

§ 40 Diploma Supplement (RO: § 50)

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 41 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

§ 42 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

§ 43 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

§ 44 Studienentgelte (RO: § 54)

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 45 In-Kraft-Treten [und Übergangsbestimmungen] (RO: § 56)

Anlagen

Anlage 1: Eignungsfeststellungsverfahren

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 3: Modulbeschreibungen

Modul A

Modul B

Modul C

Modul D

Modul E1

Modul E2

Modul E3

Modul E4

Modul E5

Modul E6

Modul E7

Anlagen:

Anlage 1: Eignungsfeststellungsverfahren

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 3: Modulbeschreibungen

Abkürzungsverzeichnis:

GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

HHG Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510)

HImmaVO Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94) zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2017 (GVBl. S. 18, 45)

RO Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014, zuletzt geändert am 25. Februar 2015

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)

Diese Ordnung enthält die studiengangsspezifischen Regelungen für den weiterbildenden Masterstudiengang Legal Theory. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 11. Juli 2014 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

Der Weiterbildungsstudiengang wird vom Fachbereich Rechtswissenschaft im Verbund mit den Partneruniversitäten der Europäischen Akademie für Rechtstheorie nach Maßgabe dieser Ordnung durchgeführt.

Die Partner, die sich in einem eigenen, begleitenden Kooperationsabkommen zu ihrem darin bestimmten Beitrag zur Durchführung des Programms verpflichtet haben sind die Universität Bologna, Université Libre de Bruxelles, University of Glasgow, Jagiellonen Universität Krakau, Universität Luzern, Universität Stockholm und Europäische Akademie für Rechtstheorie durch die Association européenne pour l'enseignement de la théorie du droit (AEETD, Brüssel).

§ 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)

(1) Das Masterstudium schließt mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Masterprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Masterstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summen der Modulprüfungen im Masterstudiengang Legal Theory einschließlich der Masterarbeit bilden zusammen die Masterprüfung.

(2) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Zusammenhänge des Faches überblickt, sowie ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden sowie auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich Rechtswissenschaft den akademischen Grad eines Master of Laws, abgekürzt als LL.M.

§ 4 Regelstudienzeit (RO: § 4)

(1) Die Studienzeit für den Masterstudiengang Legal Theory beträgt 2 Semester. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Bei dem Masterstudiengang Legal Theory handelt es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang.

(3) Im Rahmen des Masterstudiengangs Legal Theory sind 60 Kreditpunkte – nachfolgend CP – gemäß § 11 zu erreichen. Für die Herbeiführung des Masterniveaus unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses sowie weiterer anerkannter Qualifikationen werden 300 CP benötigt.

Der Fachbereich Rechtswissenschaft stellt gemeinsam mit den Kooperationspartnern auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der vorgesehenen Studienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

(1) Es wird empfohlen, im Verlauf des Masterstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren oder einen vergleichbaren Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im International Office Auskunft erteilt wird.

(2) Ein Auslandsstudium / Auslandsaufenthalt wird im 2. Semester empfohlen. Die für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität angerechnet zu werden.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)

(1) Das Masterstudium zielt auf wissenschaftliche Vertiefung und Ergänzung beruflicher Praxis für Absolventinnen und Absolventen grundständiger juristischer und anderer verwandter, insbesondere sozialwissenschaftlicher Studiengänge. Die europäischen und der internationalen Rechtssysteme wachsen verstärkt zusammen. Damit steigt der Bedarf an qualifizierten Absolventinnen und Absolventen, die nicht nur Kenntnisse in supra- und internationalen Rechtsgebieten aufweisen, sondern auch besondere Kompetenzen in den juristischen Grundlagen (insbesondere Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, Rechtssoziologie, Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung) mitbringen. Das Programm bezieht bei den Grundlagen den Anwendungsbezug ein und zielt zugleich auf eine hohe Methodenkompetenz.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert unter wissenschaftlichem Anspruch für rechtspraktische wie akademische Tätigkeiten auf jedem juristischen Feld, auf dem jene Grundlagenkompetenz erforderlich ist. Die wissenschaftliche Ausbildung soll den Teilnehmern die juristischen Grundlagen als Gegenstand eines umfassenden, auch internationalen wissenschaftlich-theoretischen Diskurses nahe bringen und dazu befähigen, kritisch an diesem Diskursteilzunehmen. Darüber hinaus sollen interkulturelle Kompetenzen erworben werden, die das wechselseitige Verständnis der Gesellschaften fördern.

§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang und zur Masterprüfung, Auswahlkommission (RO: § 9)

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist

- a) der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs mit dem ersten Staatsexamen, der Ersten Prüfung oder einer Bachelorprüfung nach einer Regelstudienzeit von in der Regel acht Semestern
- b) der Nachweis eines mindestens gleichwertigen Abschlusses einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule in verwandter Fachrichtung oder
- c) der Nachweis eines mindestens gleichwertigen ausländischen Abschlusses in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von in der Regel acht Semestern.

(2) Es ist zudem

- a) der Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen, einschlägigen, qualifizierten Berufstätigkeit nach Abschluss des Studiums in privaten oder staatlichen Einrichtungen oder Unternehmen, Verbänden, Verwaltungen oder Gerichten, die nicht verpflichtender Teil des vorangegangenen Studiums war.
- b) der Nachweis über die Bezahlung des vom Präsidium nach § 16 Abs. 3 HHG festgesetzten Entgelts zu führen.

(3) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 1.

(4) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Englischkenntnissen in der Regel auf dem Sprachniveau C 1 (mindestens aber B 2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ vom September 2000). Die Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden insbesondere durch TOEFL (min. 100) oder IELTS (min. 7) oder durch einen sonstigen geeigneten Nachweis. Der Nachweis soll nicht älter als zwei Jahre sein. Wurde der vorausgehende Studienabschluss in einem ausschließlich englischsprachigen Studiengang absolviert oder ist die Muttersprache der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers Englisch, gilt dies ebenfalls als Nachweis im vorgenannten Sinne hinreichender englischer Sprachkenntnisse.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang erfolgt durch eine Auswahlkommission (Beirat), welche durch den Prüfungsausschuss eingesetzt wird. Die Auswahlkommission setzt sich mindestens zusammen aus:

- a) zwei im Masterstudiengang prüfungsberechtigte Professorinnen und Professoren
- b) einem oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin,
- c) einer studentischen Beteiligung durch ein im Masterstudiengang gegenwärtig eingeschriebenes oder früheres studentisches Mitglied, das mit beratender Stimme teilnimmt.

(6) Die Auswahlkommission setzt die Teilnehmerzahl des Studiengangs fest. Sie entscheidet über die Aufnahme aufgrund der eingereichten schriftlichen Antragsunterlagen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Für Bewerber mit weniger als 240 CP aus dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss wird von der Auswahlkommission im Einzelfall geprüft, ob die in den Zugangsvoraussetzungen definierten Qualifikationen durch Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, z.B. durch die zweijährige qualifizierte Berufstätigkeit gemäß § 8 Abs. 2 a), nachgewiesen werden können. Dabei ist eine Anerkennung von bis zu 60 CP möglich.

(7) Mit der Zulassung zum Studiengang sind die Teilnehmer gleichzeitig zur Masterprüfung zugelassen.

(8) Ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern wird empfohlen Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu haben.

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

(1) Bei dem Masterstudiengang Legal Theory handelt es sich um einen „Ein-Fach-Studiengang“.

(2) Der Masterstudiengang Legal Theory ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich auf ein bis zwei Semester.

(3) Der Masterstudiengang Legal Theory gliedert sich in seinem obligatorischen Teil in vier Pflichtmodule (incl. Masterarbeit) und drei Wahlpflichtmodule.

(4) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, darunter die Masterarbeit, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.

(5) Aus den Zuordnungen der Module zu den Studienphasen, dem Grad der Verbindlichkeit der Module und dem nach § 11 kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in CP ergibt sich für den Masterstudiengang Legal Theory folgender Studienaufbau:

	Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)	Kreditpunkte (CP)	Erläuterung
Basisphase	PF	23	
Modul A Jurisprudence	PF	9	
Modul B Theory of Comparative Law, Global Law; European Integration	PF	9	
Modul C Legal Methods	PF	5	
Aufbauphase		21	
Modul E1 Law, History, and Culture	WP	7	<i>E1 oder E2 oder E3 (in Semester 1)</i>
Modul E2 Law, Society, and Culture	WP	7	
Modul E3 Law, Science, and Technology	WP	7	
Modul E4 Formation of Normative Orders	WP	7	2 Module aus E4-E7 (in Semester 2)
Modul E5 Law and Economy	WP	7	
Modul E6 Global Law	WP	7	
Modul E7 Law, Language and Reasoning	WP	7	
Abschlussphase		16	
Modul D Masterarbeit	PF	16	
Summe		60	

(6) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben.

Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 14 Abs. 1 ist zu beachten.

(7) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Wahlpflichtmodule oder Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(8) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(9) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Masterstudiengangs Legal Theory nach Maßgabe freier Plätze in weiteren als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht miteinbezogen.

§ 10 Modulbeschreibungen (RO: § 14)

Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage 3 eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 11 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den Masterabschluss Legal Theory werden - unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss sowie weiterer zuerkannter Qualifikationen - 300 CP benötigt.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt oder delegiert bei der Studienleitung ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

(6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 12 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Legal Theory werden in den folgenden Formen durchgeführt:
- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
 - b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben;
 - c) Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
 - d) Selbststudium: selbständiges Erarbeiten von Studieninhalten, Vorbereitung auf und Nachbereitung von Vorlesungen und Übungen, Vorbereitung von Leistungskontrollen.
- (2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahme- oder Leistungsnachweis für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch Studiengangsleitung überprüft.
- (3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Den Studierenden wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

§ 13 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) (RO: § 17)

- (1) Während des Studiums sind Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums (Prüfungsvorleistungen) beziehungsweise, zusammen mit den CP für die bestandene Modulprüfung, als Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP vorgesehen. Es gelten folgende Regelungen:
- (2) Sofern in der Modulbeschreibung die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme für Veranstaltungen geregelt ist, wird diese durch Teilnahmenachweise oder durch Anwesenheitslisten dokumentiert. Über die Form der Dokumentation entscheidet die Veranstaltungsleitung. Die Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme gilt nicht als Studienleistung im Sinne des Abs. 5.
- (3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen bei 15 Terminen oder 20 % der Veranstaltungszeit bei weniger Terminen versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Modulbeauftragte, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 23 sind zu beachten.

(4) Abweichend von Abs. 2 kann in der Modulbeschreibung für die Ausstellung eines Teilnahmenachweises auch festgelegt sein, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Abs. 2, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Aufgaben werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(5) Ein nach der Modulbeschreibung zu einer Lehrveranstaltung geforderter Leistungsnachweis dokumentiert die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 32 Abs. 3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein.

Sofern dies die oder der Lehrende voraussetzt, ist für einen Leistungsnachweis auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Abs. 2 erforderlich.

(6) Studienleistungen können insbesondere sein

- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- Fachgespräche
- Arbeitsberichte, Protokolle
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Tests
- Literaturberichte oder Dokumentationen
- Exkursionen

Die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, gibt die oder der Lehrende den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(7) Nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Arbeiten sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 24(1) gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.

(8) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

§ 14 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

(1) Der als Anlage 3 angefügte Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich richtet für den Masterstudiengang Legal Theory eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch der Studienverlaufsplan und, soweit Module im- und/oder exportiert werden, die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Der Fachbereich erstellt für den Masterstudiengang Legal Theory auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Verzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 15 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für den Masterstudiengang Legal Theory des Fachbereichs Rechtswissenschaft aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 16 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Masterstudiengangs Legal Theory nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Masterstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von drei oder mehr Jahren übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationsatzung für Lehre und Studium);
- ggf. Bestellung der Modulbeauftragten (Abs. 2 bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die oder der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Dies gilt entsprechend für Modulbeauftragte bei Modulen von Partneruniversitäten. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 17 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO: § 21)

(1) Der Fachbereichsrat bildet für die vom Fachbereich verantworteten Studiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Dem gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören 5 Mitglieder an, darunter 2 Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus dem Fachbereich Rechtswissenschaft einer Angehörigen oder eines Angehörigen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder aus dem Fachbereich Rechtswissenschaft und einer Studierenden oder einem Studierenden des Fachbereichs sowie der Studiendekanin oder des Studiendekans sowie ihren Stellvertretern.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne.

Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der

Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(6) Der Prüfungsausschuss kann einzelne der in § 18 genannten Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.

(7) In entsprechender Weise kann der Prüfungsausschuss Aufgaben auf die Auswahlkommission oder die Studienleitung des Masterprogramms übertragen. Die für den Prüfungsausschluss nachfolgend genannten Pflichten gelten in diesem Fall entsprechend.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 18 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)

(1) Der Prüfungsausschuss und das für den Masterstudiengang Legal Theory zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Legal Theory verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang einschließlich der Erteilung von Auflagen zur Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang und der Entscheidung über die vorläufige Zulassung;
- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- ggf. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;

- die Entscheidung über die Anrechnungen gemäß §§ § 2627 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen;
- die Berechnung und Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für den Masterabschluss;
- die Entscheidungen zur Masterarbeit;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Masterabschlusses;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll;
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 19 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.

Aufgrund der Kooperationen mit den ausländischen Partnerhochschulen können durch den Prüfungsausschuss Prüferinnen und Prüfer der Partnerhochschulen bestellt werden.

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Aufgrund der Kooperationen mit den ausländischen Partnerhochschulen können durch den Prüfungsausschuss Prüferinnen und Prüfer der Partnerhochschulen bestellt werden.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. § 31(17) 31 Abs. 15 bleibt unberührt. Mündliche Prüfungen sollen von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abgenommen werden.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der mindestens den

Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Aufgrund der Kooperationen mit den ausländischen Partnerhochschulen können durch den Prüfungsausschuss Beisitzerinnen oder Beisitzer der Partnerhochschulen bestellt werden. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 20 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Masterstudiengang Legal Theory hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Masterprüfung beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang Legal Theory einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im Fach Legal Theory oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem Fach Legal Theory oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
- b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Masterstudiengang Legal Theory oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
- d) gegebenenfalls Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Prüfungsgebühr.

(2) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen des Studienortwechsels, des Fachrichtungswechsels oder der Wiederaufnahme des Studiums oder in ähnlich gelagerten Fällen auf Antrag von der Immatrikulationspflicht zu einzelnen Modulprüfungen befreien.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Abs. 1 b oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Abs. 1 a genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(4) Über Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 3 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden, werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.

(4) Die oder der Studierende kann die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist. § 20 Abs. 2 bleibt unberührt. Für die Ablegung der betreffenden Modulprüfung muss die oder der Studierende zur Masterprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise erbracht haben. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

§ 22 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 32 Abs. 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch den Haus-/Facharzt

vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 11 der RO beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 23 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen.

§ 24 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 13 Abs. 6, 28 Abs. 6, 30 Abs. 12, 31 Abs. 14 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Legal Theory erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(6) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Masterarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(9) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 25 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 26 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht

nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Abs. 2 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Für die Anrechnung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs. 2 ebenfalls entsprechend. Bei der Anrechnung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

Bei empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(5) Abschlussarbeiten (z.B. Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des aktuellen Masterstudiengangs Legal Theory der Johann Wolfgang Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht angerechnet. Weiterhin ist eine mehrfache Anrechnung ein- und derselben Leistung im selben Masterstudiengang Legal Theory nicht möglich.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden.

(7) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(8) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle die für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(9) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Falle ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(10) Die Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 i.V. mit Abs. 8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Satz 1 und die Absätze 5 und 9 bleiben unberührt.

(11) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die

Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt sie oder er ein Fachsemester fest.

(12) Soweit Anrechnungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(13) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für die Module E 5 und E 6. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 28 Modulprüfungen (RO: § 33)

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).

Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitgeprüft.

(3) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren;
- Hausarbeiten;
- schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Essays, schriftliche Referate);
- Protokollen;
- Thesenpapieren;
- Berichten;

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Einzelprüfungen;
- Gruppenprüfungen;
- Fachgesprächen;
- Kolloquien.

Weitere Prüfungsformen sind:

- Seminarvorträge;
- Referate;
- Präsentationen.

(4) Die Form und Dauer der Modulprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(5) Prüfungssprache ist Englisch. Bei Modulprüfungen kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine andere Sprache als Englisch gewählt werden (Deutsch, Französisch oder Spanisch).

(6) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(7) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.

(8) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 29 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt bei Modulprüfungen in der Regel 15 – 20 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu

prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechende Nachweise verlangen.

§ 30 Klausurarbeiten [und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten] (RO: § 35)

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice“-Fragen dürfen bei Klausuren bis zu 25 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen.

(3) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(4) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 22 und 24.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten und für die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls [beziehungsweise im Fall von Modulteilprüfungen am Umfang des zu prüfenden Modulteils] orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(6) Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (RO: § 36).

(8) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.

(9) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(10) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert.

(11) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.

(12) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 28 Abs. 6 versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(13) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet Abs. 6 entsprechende Anwendung.

(14) Eine Studierende oder ein Studierender, deren oder dessen Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann bei der oder dem Prüfenden die Nachbesserung der Hausarbeit beantragen. Dies gilt nicht, wenn die Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) auf § 22 oder auf § 24 beruht. Die oder der Prüfer setzt eine Frist für die Nachbesserung der Hausarbeit. Bei der Entscheidung über die nachgebesserte Hausarbeit wird lediglich darüber entschieden, ob die Hausarbeit mit der Note 4,0 oder schlechter bewertet wird. Wird die Frist für die Abgabe der nachgebesserten Hausarbeit nicht eingehalten, wird die Hausarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(15) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 8 bis 13 entsprechend.

§ 31 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

(1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudienganges. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß §§ 2 und 6 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(3) Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 16 CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von in der Regel 12 Wochen.

(4) Um die Zulassung zur Masterarbeit beantragen zu können, müssen die Module A, B und C abgeschlossen sein.

(5) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 19 übernommen. Diese hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Masterarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel Erstgutachterin oder Erstgutachter der Masterarbeit.

(6) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität angefertigt werden, z.B. eine Einrichtung, die Teil des 3rd Term Networks ist. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des Fachbereichs Rechtswissenschaft gestellt werden.

(7) Das Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Masterarbeit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.

(10) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

(11) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen. Ihr ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 11 Satz 3 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(13) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(14) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(15) Die Masterarbeit ist in zwei schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und in Form einer elektronischen Datei einzureichen. Wird die Masterarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(16) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(17) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 32(3) zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 19 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Mindestens eine oder einer der Prüfenden soll der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Rechtswissenschaft angehören. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(18) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des oder der Studierenden und mit Zustimmung der Betreuer der Arbeit die schriftliche Arbeit mit einem Prüfungsgespräch ergänzt werden, dessen Benotung in der Bewertung der Masterthese anteilig berücksichtigt wird.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamprüfung

§ 32 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

(1) Studienleistungen werden in der Regel nach Maßgabe der Modulbeschreibung und von Abs. 3 benotet, die Noten gehen aber nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(2) Prüfungsleistungen werden benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit

„bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, in welche alle Ergebnisse der Modulprüfungen des Studiengangs eingehen. Hat der oder die Studierende mehr als drei Wahlpflichtmodule mit einer Prüfungsleistung besucht, werden dafür die besten Noten herangezogen und im Diploma Supplement die ausgewiesen. Für die Gesamtnote wird die Masterarbeit doppelt gewichtet.

(4) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen, die zuerst abgeschlossen wurden. Sofern mehrere Module im selben Semester absolviert worden sind, zählen die notenbesseren.

(5) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreiche

(6) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(7) Bei einer Gesamtnote bis einschließlich 1.2 lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „excellent“.

(8) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 40 aufgenommen.

§ 33 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Eine mit Punkten bewertete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die geforderten Studiennachweise vorliegen und die vorgeschriebenen Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(3) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Masterarbeit wiederholt werden kann.

§ 34 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records, Muster Anlage 3 der RO) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 35 Wechsel von Wahlpflichtmodulen(RO: § 45)

Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.

§ 36 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen müssen wiederholt werden.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. In maximal zwei Modulen können nicht bestandene Prüfungsleistungen ein drittes Mal wiederholt werden.
- (4) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.
- (5) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangswechsel, von einer Anrechnung absehen.
- (6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.
Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Studierenden vor der Wiederholung einer Modulprüfung Auflagen erteilen.
- (7) Die erste Wiederholungsprüfung wird in der Regel vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses angesetzt. Die zweite Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Termin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht.
- (8) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 37 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn
 1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,
 2. eine Frist für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß § 36 überschritten wurde,
 3. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 24 vorliegt.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 38 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, jeweils nach den Vorgaben der Muster der RO auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote für die Masterprüfung eingegangen sind), das Thema und die Note der Masterarbeit, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote.

Das Zeugnis für die Modulleistungen (Diploma Supplement) ist von der Dekanin oder dem Dekan oder alternativ von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet worden ist.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass der erworbene Masterabschluss inhaltlich dem entsprechenden Diplomabschluss beziehungsweise dem entsprechenden Magisterabschluss entspricht.

§ 39 Masterurkunde (RO: § 49)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft oder alternativ von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs unterzeichnet und ist mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 40 Diploma Supplement (RO: § 50)

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (Muster Anlage 10 RO).

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 32(5) zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/ Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
1,0 bis 1,2 (mit Auszeichnung)		
bis 1,5 (sehr gut)		
von 1,6 bis 2,5 (gut)		
von 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
von 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 41 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 42 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten mit Ausnahme der Masterarbeiten werden ein Jahr nach Bekanntgabe ihrer Bewertung auf Antrag der Studierenden an diese ausgehändigt oder ausgesondert. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens werden die Masterarbeiten ausgesondert.

§ 43 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss oder das von diesem bevollmächtigte Gremium. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 44 Studienentgelte (RO: § 54)

(1) Für die Bewerbung, die Teilnahme am Studiengang sowie für die Abwicklung von Prüfungen werden Entgelte gemäß § 16 Abs. 3 HHG festgelegt und erhoben.

(2) Die fristgerechte Zahlung des Entgelts ist Voraussetzung für die Teilnahme am Studium, die Erbringung, die Bewertung der Prüfungsleistungen, die Aushändigung des Zeugnisses und der Masterurkunde nach dieser Prüfungsordnung.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 45 In-Kraft-Treten [und Übergangsbestimmungen] (RO: § 56)

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018-19 im Masterstudiengang Legal Theory aufnehmen.

(3) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung im Masterstudiengang Legal Theory immatrikuliert wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung ihr Studium absolvieren und die Masterprüfung ablegen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 26 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Frankfurt, den 03.08.2018

Prof. Dr Albrecht Cordes

Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft

Anlagen

Anlage 1: Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Neben dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und einer mindesten einjährigen qualifizierten Berufserfahrung setzt die Zulassung den Nachweis über die Bezahlung des vom Präsidium nach § 16 Abs. 3 HHG festgesetzten Entgelts voraus.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis eines bewerbungsqualifizierenden Abschlusses;
- b) Nachweis einer Berufstätigkeit nach §8 Abs. 2 dieser Studienordnung;
- c) Sprachzeugnis nach §8 Abs. 4 dieser Studienordnung;
- d) Passkopie (Identifikationsseiten);
- e) Lebenslauf;
- f) Motivationsschreiben in englischer Sprache;
- g) Mindestens ein Empfehlungsschreiben eines Universitätsprofessors oder Universitätsprofessorin.

(3) Die Bewerbungsunterlagen sind in einfacher Kopie beizufügen. Nach Ermessen des Prüfungsausschusses können beglaubigte Kopien verlangt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 4 und führt das weitere Verfahren durch. Er kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe auch einen oder mehrere Zulassungsausschüsse einsetzen. Ein Zulassungsausschuss besteht mindestens aus zwei im Masterstudiengang prüfungsberechtigten Professorinnen oder Professoren, einer im Masterstudiengang prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem im Masterstudiengang gegenwärtig oder vormals eingeschriebenen studentischen Mitglied, das mit beratender Stimme teilnimmt. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten. Setzt der Prüfungsausschuss mehrere Zulassungsausschüsse für denselben Masterstudiengang ein, so findet zu Beginn des Auswahlverfahrens, in der Regel unter dem Vorsitz des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden, eine gemeinsame Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe statt. Prüfungs- oder Zulassungsausschuss können sich zu ihrer Unterstützung auch der Mitwirkung sonstigen Personals bedienen.

(5) Die Gesamtbewertung setzt sich aus folgenden Teilbewertungen zusammen:

- a) Studienabschluss: 51%;
- b) Berufstätigkeit: 19 %;
- c) Motivationsschreiben: 15%
- d) Empfehlungsschreiben: 15%.

(6) Für die Abschlussnote bzw. für die Durchschnittsnote werden nach folgender Tabelle maximal 5 Punkte vergeben:

1,0 bis 1,5	5 Punkte
1,6 bis 1,9	4 Punkte
2,0 bis 2,2	3 Punkte
2,3 bis 2,5	2 Punkte
2,6 bis 4,0	1 Punkt

(7) Für das Empfehlungs- und das Motivationsschreiben werden 1 bis 5 Punkte vergeben, wobei 1 Punkt für die schlechteste Bewertung und 5 Punkte für die beste Bewertung vergeben werden. Die Bewertung des Empfehlungs- und des Motivationsschreibens erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang. Es wird dabei bewertet, inwiefern die Bewerberin oder der Bewerber nach Auffassung der oder des Empfehlenden bzw. nach eigener Auffassung den Anforderungen des Programms gerecht werden kann und wie sinnvoll die Teilnahme an dem Programm ist. Das Empfehlungsschreiben soll dem auf den Internetseiten des LL.M. Legal Theory veröffentlichten Muster folgen oder jedenfalls die darin geforderten Angaben enthalten. Sind mehrere Empfehlungsschreiben vorhanden, geht jenes mit der besten Bewertung ein.

(8) Für den Nachweis über eine postgraduale in der Regel mindestens einjährige qualifizierte berufliche Tätigkeit im Sinne von § 8 Abs. 2 dieser Ordnung werden 1 bis 5 Punkte vergeben, wobei 1 Punkt für die schlechteste Bewertung und 5 Punkte für die beste Bewertung vergeben werden. Die Bewertung des Nachweises erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Eignung der postgradualen Berufserfahrung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang im Hinblick auf das für eine erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs vorhandene Grundlagenwissen.

(9) Die Zulassung erfordert eine Gesamtbewertung nach Abs. 5 von mindestens 3 Punkten.

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Fach-semester	Titel der Veranstaltung	Veranst.-form	Dauer (SWS)	Dauer (CP)	Modul-Nr.
1.	Pflichtmodul A: Jurisprudence A1: History of Jurisprudence A2: Theories of Law	V	6	9	A (1-3)
	Pflichtmodul B: B1: Theory of Comparative Law B2: Global Law	V	6	9	B (1-3)
	Pflichtmodul C: Legal Methods - A Comprehensive Spectrum C1: Legal Methods C2: Logic and Legal Argumentation	V, S	3	5	C (1-3)
	Wahlpflichtmodul E1: Law, History, and Culture	V, S	4	7	E1
	Wahlpflichtmodul E2: Law, Society, and Culture	V, S	4	7	E2
	Wahlpflichtmodul E3: Law, Science, and	V, S	4	7	E3
	Beachte: Ein Modul aus E1 – E3 ist verpflichtend.				
	Semester 1 / Wintersemester: Summe SWS		19	30	
2.	Wahlpflichtmodul E4: Formation of Normative	V, S	4	7	E4
	Wahlpflichtmodul E5: Law and Economy	V, S	4	7	E5
	Wahlpflichtmodul E6: Global Law	V, S	4	7	E6
	Wahlpflichtmodul E7: Law, Language, and	V, S	4	7	E7
	Beachte: Zwei Module aus E4 – E7 sind verpflichtend.				
	Pflichtmodul D / Masterarbeit		1	16	D
	Semester 2 / Sommersemester: Summe SWS		9	30	
	Summe 1.-2. Sem.		28	60	

Anlage 3: Modulbeschreibungen

Modul A

Modul A	Jurisprudence	Pflichtmodul	9 CP (insg.) = 270 h		6 SWS
			Kontaktstudium 6 SWS / 84 h	Selbststudium 186 h	
Inhalte					
<p>Das Modul führt historisch und systematisch in die Hauptströmungen der Rechtsphilosophie und der Rechtstheorie ein.</p> <p>A1 „History of Jurisprudence“ führt in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie historisch ein, mit einer medientheoretischen Hinführung. Hier werden paradigmatische Konzeptionen vorgestellt (z.B. Platon, Aristoteles, Thomas von Aquin, Hobbes, Locke, Kant, Rawls, Habermas, Luhmann, Kelsen, H.L.A. Hart, Dworkin, Raz).</p> <p>A2 „Theories of Law“ liefert den systematischen Zugang, wobei auch kulturwissenschaftliche Aspekte und die soziologisch orientierte Rechtskritik berücksichtigt werden. In Anknüpfung an A1 werden die wesentlichen erkenntnistheoretischen und methodischen Zugänge zur Rechtstheorie behandelt (z.B. empirische, analytische, normative, namentlich diskurs- und systemtheoretische).</p> <p>A3 „Moral and Political Philosophy of Law“ entfaltet den Kontext der Moral- und politischen Philosophie. Es werden exemplarisch Fragen der Menschenrechte und der transnationalen Verfassung aufgegriffen und dabei die Wechselbeziehung zwischen praktischer Philosophie und Recht wie auch zwischen Rechtstheorie, Soziologie und Kulturwissenschaften berührt.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über einen Kernbestand an ideengeschichtlichen, rechtsphilosophischen und rechtstheoretischen Kenntnissen. Diese sensibilisieren sie für die Voraussetzungen der Rechtsdogmatik. Sie können diese auch rechtssystemübergreifend fruchtbar machen (im Hinblick auf Modul B). Die Einführung in elementare Konzeptionen der praktischen und politischen Philosophie, der Soziologie und Kulturwissenschaft vermittelt interdisziplinäre Kompetenzen und schärfen das Bewusstsein für die spezifischen Leistungen des Rechts bei der gesellschaftlichen Integration. Die Studierenden werden befähigt, intra- und interdisziplinäre Bezüge zwischen den juristischen Grundlagenfächern und dem geltenden Recht herzustellen. Dem Modul A kommt die besondere Aufgabe zu, zwei Perspektiven des LLM-Programms zu vermitteln: einer Rechtstheorie im klassischen Sinn und einer anwendungsorientierten Rechtstheorie (siehe insbes. Modul C). Damit können die Studierenden die interdisziplinäre Bandbreite der Rechtstheorie und ihrer weit gefächerten Anwendungsgebiete erfassen und methodisch einordnen. Vor dem Hintergrund von rechtsphilosophischer Orientierungshilfen erwerben sie so die Fähigkeit, sich im komplexen Gefüge unterschiedlicher Traditionen und Zugänge der rechtstheoretischen Analyse zurechtzufinden und auf dieser Grundlage die je eigenen Präferenzen in den weiterführenden Wahlmodulen (disziplinär und methodologisch) zu bestimmen.</p>					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Keine					
Empfohlene Voraussetzungen					
Keine					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			LLM Legal Theory / Rechtswissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Keine		
Häufigkeit des Angebots			Jährlich im Wintersemester		
Dauer des Moduls			1 Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Wird zu Semesterbeginn bekannt gegeben		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			Keine		
Leistungsnachweise			Keine		
Lehr- / Lernformen			Vorlesungen: Vortrag und Diskussion des Stoffes während der Vorlesungseinheiten; Übungen zu ausgewählten Schwerpunktthemen und Selbststudium		

Unterrichts- / Prüfungssprache				Englisch						
Modulprüfung Modulabschlussprüfung bestehend aus:				Form / Dauer / ggf. Inhalt Schriftliche Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur (180 Minuten)						
kumulative Modulprüfung bestehend aus:				n/a						
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:				n/a						
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	A1 History of Jurisprudence	V	...2	...3	x					
	A2 Theories of Law	V	...2	...3	x					
	A3 Moral and Political Philosophy of Law	V	2	3	x					
	Summe		...6	...9						

Modul B

Modul B	Theory of Comparative Law, Global Law, and European Legal Integration	Pflichtmodul	9 CP (insg.) = 270 h		6 SWS
			Kontaktstudium 6 SWS / 84 h	Selbststudium 186 h	
Inhalte					
<p>Das Modul gibt einen Überblick über die Theorien der Rechtsvergleichung (B1) und die Theorien der Globalisierung des Rechts (B2). Die europäische Integration durch Recht liefert zentrales und reichhaltiges Anschauungsmaterial (B3). Die Internationalisierung und Globalisierung des Rechts und mit ihnen die nunmehr systematisch auftretenden Konflikte zwischen Rechtssystemen haben die Rechtsvergleichung ins Zentrum der Juristenausbildung gerückt.</p> <p>B1 „Theory of Comparative Law“ verfolgt mit der Reflexion auf die Rechtsvergleichung einen doppelten Zweck. Es stellt die Frage, wie der Vergleich zwischen Rechtssystemen ergiebig zu führen ist und welche Auswirkungen er für die Rechtstheorie hat. Zugleich wird in die Anwendung rechtsvergleichender Theorien und Methoden in Rechtswissenschaft und Praxis eingeführt. Neben den Typen und Methoden der Rechtsvergleichung stehen grundlegende Sachprobleme im Mittelpunkt (z.B. die Kodifikation oder anderweitige Harmonisierung im Bereich des IPR, Verfassungs- und des Strafrechts oder auch die erkenntnistheoretischen und philosophischen Voraussetzungen des Vergleichs).</p> <p>B2 „Theory of Global Law“ stellt systematisch Theorien der Globalisierung des Rechts vor und berücksichtigt insbesondere die Normativität von Rechtstexten. Während nationalstaatlich sich Normativität vor allem der parlamentarischen Rechtssetzung verdankt, fehlt transnationale Normen (z.B. die lex mercatoria, die lex digitalis, die lex sportiva etc.) dieser traditionelle Rückhalt. So fehlt hier auch die gewohnte Normenhierarchie und Rechtsquellensystematik. Das Stichwort der Konstitutionalisierung zielt gerade darauf ab und besagt, dass das globale Rechts an fundamentale Prinzipien an- und in bestehende Regelungsstrukturen eingebunden und eine Chiffre für eine „Rechtseinheit“ auf globaler Ebene ist (Stichwort: ius cogens).</p> <p>B3 „Theory of European Legal Integration“ behandelt die Grundlagen der rechtlichen Integration Europas im Rahmen der EU. Auf der Folie der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte geht es um die Dynamik der europäischen Integration. Das wird an Beispielen illustriert.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>Die Teilnehmer werden befähigt, zwischen verschiedenen rechtswissenschaftlichen Traditionen, nationalen und regionalen Rechtskulturen und Rechtstraditionen zu vermitteln. Lokales Recht übersteigend, eignen sie sich die gemeinsamen Traditionen, insbesondere Prinzipien an und machen sie fruchtbar für die Praxis der europäischen Integration und darüber hinaus.</p> <p>Grundlagenforschung und ihre Vermittlung ermöglichen es in diesem Studiengang, Perspektiven für die Lösung neuer Probleme zu eröffnen. Die Teilnehmer verfügen am Ende (1.) über ein vertieftes Verständnis von Prinzipien und Methodik eines globalen Rechts; kennen und beherrschen (2.) die wichtigsten Theorieansätze; können (3.) mit supra- und transnationale Sachverhalten umgehen; und können (4.) eigene sozialwissenschaftlich fundierte Lösungsansätze für Rechtskonflikte entwickeln. Sie können die Probleme der Rechtsvergleichung benennen und, soweit möglich, Lösungen erarbeiten. Insbesondere können sie die Grundzüge der europäischen Integration darlegen und kritisch würdigen. Weiterhin können sie spezifische Charakteristika der Globalisierung identifizieren. Methodologisch werden sie befähigt, Probleme der Übersetzung- und Rezeption fremder Rechtsordnungen konzeptionell zu meistern.</p>					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Keine					
Empfohlene Voraussetzungen					
Bestehen von Modul A					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			LLM Legal Theory / Rechtswissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Keine		
Häufigkeit des Angebots			Jährlich im Wintersemester		
Dauer des Moduls			1 Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Wird zu Semesterbeginn bekannt gegeben		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			Keine		
Leistungsnachweise			Keine		

Lehr- / Lernformen		Vorlesungen: Vortrag und Diskussion des Stoffes während der Vorlesungseinheiten; Übungen zu ausgewählten Schwerpunktthemen und Selbststudium des Prüfungstoffes								
Unterrichts- / Prüfungssprache		Englisch								
Modulprüfung Modulabschlussprüfung bestehend aus:		Form / Dauer / ggf. Inhalt Mündliche Modulabschlussprüfung (20 Minuten)								
kumulative Modulprüfung bestehend aus:		n/a								
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:		n/a								
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	B1 Theory of Comparative Law	V	...2	...3	x					
	B2 Theory of Global Law	V	...2	...3	x					
	B3 Theory of European Legal Integration	V	2	3	x					
				...						
	Summe		...6	...9						

Modul C

Modul-C	Legal Methods - A Comprehensive Spectrum	Pflichtmodul	5 CP (insg.) = 150 h		3 SWS
			Kontaktstudium 3 SWS / 42 h	Selbststudium 108 h	
Inhalte					
<p>Das Modul steht zwischen den vornehmlich inhaltsvermittelnden Modulen A und B und den vertiefenden Wahlpflichtmodulen sowie der Masterarbeit (Modul D). In C1 wird die Rechtsvergleichung (siehe B1) aufgenommen und das ihr korrespondierende Methodenrepertoire reflektiert. Dabei wird das gesamte Methodenspektrum der angloamerikanischen und der kontinentalen Rechtstradition ausgeleuchtet. Berücksichtigt werden dabei die Wechselbeziehungen zwischen interdisziplinär divergierenden Zugängen und bereichsspezifischen Anwendungsbezügen.</p> <p>C1 „Legal Methods“ stellt das weite Spektrum der wichtigen theoretische/interdisziplinäre Zugänge zum Recht vor, um damit die Reflexion auf Ziele und Verwendungsweisen von Recht zu leisten. Dafür werden sowohl Gesetzestexte als auch Case Law Materialien herangezogen.</p> <p>C 2 „Logic and Legal Argumentation“ vertieft den Anwendungsbezug und die genannte Umsetzung im Hinblick auf Recht und Logik, d.h. den Schlussformen, die im Recht angewendet werden. Ist dient damit zugleich als Baustein des Moduls E7.</p> <p>C3 „Methodology in Legal Research“ führt thematisch wie methodologisch auf die Masterarbeit (Modul D) hin. Dafür haben die Studierenden die in A und B und eben C1 und C2 erworbenen Kenntnisse umzusetzen.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>C ergänzt die in den Pflichtmodulen A und B vermittelten Kenntnisse mit der Befähigung dazu, diese Kenntnisse rechtstheoretisch anzuwenden. Es geht besonders um rechtsmethodologische und strategisch-technische Kompetenzen mit Bezug auf die juristischen Grundlagen und auf die Rechtspraxis. Die erfolgreiche Handhabung praktischer Probleme auf den klassischen Feldern des Rechts (Zivilrecht etc.) ist angesichts wachsender Internationalität der Konflikte ohne Grundlagenkompetenzen kaum noch vorstellbar.</p> <p>C1 ermöglicht es den Studierenden, die unterschiedlichen disziplinären Zugänge und die diesen korrespondierenden Methoden zu unterscheiden und reflektiert zu handhaben. Sie erwerben die Fähigkeit, diese für die eigenen Forschungs- und Anwendungsvorhaben auszuwählen und gezielt in unterschiedlichen Kontexten einzusetzen. Weiterhin können sie diese Kompetenz auf ihre eigene Forschung zu erstrecken, um so ein Design für ihre Masterarbeit zu entwickeln.</p> <p>C2 vermittelt den Studierenden die rechtstheoretischen (z.B. logischen) Grundlagen des rechtlichen Argumentierens, insbesondere in der Rechtspraxis, und erlaubt es ihnen, diese für sich nutzbar machen. Mit C1 und C2 erlangen sie konkret vertiefte Forschungs- und Argumentationskompetenzen im Bereich der juristischen Grundlagen.</p> <p>In C3 wenden sie diese auf ihre prospektive Masterarbeit an. Sie werden dafür sensibilisiert, je nach Thema sachlogische Strukturen und ihnen entsprechende Methoden zu berücksichtigen.</p>					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Keine					
Empfohlene Voraussetzungen					
Bestehen von Modul A					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			LLM Legal Theory / Rechtswissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Keine		
Häufigkeit des Angebots			Jährlich im Wintersemester		
Dauer des Moduls			1 Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Wird zu Semesterbeginn bekannt gegeben		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen			Bestätigung des Teilnahme- und der Leistungsnachweise im Seminar		
Teilnahmenachweise			Im Seminar verpflichtende Anwesenheit: Nachweis durch Unterschrift in Teilnahmeliste.		
Leistungsnachweise			Art und Umfang der Leistungsnachweise gibt der Lehrveranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.		

Lehr- / Lernformen		Seminare: Interaktive Erarbeitung des Lernstoffs auf Basis der in den Seminareinheiten von den Lehrenden vermittelten Inhalte und selbständige Anwendung/Umsetzung in Form der Hausarbeit.								
Unterrichts- / Prüfungssprache		Englisch								
Modulprüfung Modulabschlussprüfung bestehend aus:		Form / Dauer / ggf. Inhalt Hausarbeit (im Umfang von ca. 2.500 Wörtern exkl. Bibliographie; 30 Stunden)								
kumulative Modulprüfung bestehend aus:		n/a								
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:		n/a								
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	C1 Legal Methods	V	...1	...1	x					
	C2 Logic and Legal Argumentation	V	...1	...1	x					
	C3 Methodology in Legal Research	S	1	3	x					
				...						
	Summe		...3	...5						

Modul D

Modul D	Master Thesis	Pflichtmodul	16 CP (insg.) = 480 h						1 SWS	
			Kontaktstudium 1 SWS / 15 h		Selbststudium 465 h					
Inhalte										
<p>Aufbauend auf die Pflichtmodule im ersten Semester, insbesondere auf die zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten einer interdisziplinär orientierte Rechtstheorie heranführenden Veranstaltungen des Moduls C, verfassen die Studierenden im zweiten Semestereine Masterarbeit, angeleitet von einer Betreuerin/einem Betreuer. Diese dient der rechtstheoretischen Auseinandersetzung mit Fragen aus den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. In Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer wählen die Studierenden ein den Lehrinhalten des Studiengangs entsprechendes Thema. Mit der Masterarbeit erbringen sie den Nachweis dafür, in der Lage zu sein, sich auf der Grundlage des geltenden Rechts und der aktuellen Rechtsprechung in Auseinandersetzung mit dem spezifischen Forschungsstand das Thema wissenschaftlich-kritisch zu bearbeiten.</p>										
Lernergebnisse / Kompetenzziele										
<p>Mit dem Verfassen der Masterarbeit eignen sich die Studierenden methodische und organisatorische Fähigkeiten aus, die für eine wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 17.000 -25.000 Wörtern (ohne Bibliographie) vonnöten sind. Unter kundiger Betreuung erlernen sie die Vorgehensweisen, die der Komplexität und Umfang einer dem Arbeitsaufwand von 16 ECTS angepassten Forschungsarbeit angemessen sind. Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterarbeit sind sie in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine selbständige wissenschaftliche Arbeit zu verfassen, die den aktuellen Stand der Forschung berücksichtigt und zu eigenständigen, kritischen Bewertungen des gewählten Themas führt; - eigene, gegenstandsadäquate Fragestellungen zu entwickeln und die für die wissenschaftliche Bearbeitung des Themas zielführenden Methoden auszuwählen und anzuwenden; - die eigene kritische Würdigung der Fragestellung in einer verständlichen und nachvollziehbaren Form darzustellen; <p>auf der Grundlage der Masterarbeit ein Promotionsvorhaben im Bereich der Grundlagen des Rechts oder auf spezifischen Gebieten des geltenden Rechts zu entwickeln.</p>										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Bestehen der Module A, B und C.										
Empfohlene Voraussetzungen										
Bestehen von 3 Wahlpflichtmodulen (aus E1 – E7)										
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)					LLM Legal Theory / Rechtswissenschaften					
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge					Keine					
Häufigkeit des Angebots					Jährlich im Winter- und Sommersemester					
Dauer des Moduls					2 Semester					
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter					Wird zu Semesterbeginn bekannt gegeben					
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise					Keine					
Leistungsnachweise					Keine					
Lehr- / Lernformen					Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten unter Anleitung einer Betreuerin/eines Betreuers der Masterarbeit (inkl. Supervisionsstunden und Tutorial zum wissenschaftlichen Arbeiten)					
Unterrichts- / Prüfungssprache					Englisch					
Modulprüfung					Form / Dauer / ggf. Inhalt					
Modulabschlussprüfung bestehend aus:					Schriftliche Hausarbeit in Form der Masterarbeit im Umfang von 17.000 bis 25.000 Wörtern exkl. Bibliographie; Bearbeitungszeit: 480 Stunden (12 Wochen)					
kumulative Modulprüfung bestehend aus:					n/a					
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:					n/a					
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Master Thesis	Selbststudium	...n/a	...16		x				
	Summe		...1	...16						

Modul E1

Modul E1	Law, History, and Culture	Wahlpflichtmodul	7 CP (insg.) = 210 h		4 SWS
			Kontaktstudium 4 SWS / 56 h	Selbststudium 154 h	
Inhalte					
<p>E1a „History of Law“ führt in die Grundzüge der Rechtsgeschichte ein, ausgehend von der Intuition, dass sich Kultur jedenfalls in der europäischen Rechtsgeschichte im engen Kontakt mit dem Recht formiert. Dafür werden normative und methodologische Fragen der Module A, B und C aufgenommen. Nach einer zweiten Intuition (aus Modul A) erschließt sich ein Gegenstand oft am besten aus seiner Genese. Der Forschungsausrichtung des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte folgend, wird der globale Einfluss des europäischen Rechts analysiert.</p> <p>E1b „Anthropology of Law“ untersucht Inhalt und Funktionsweisen rechtlicher Strukturen im Hinblick auf unterschiedliche kulturelle Traditionen. Die Veranstaltung führt in den Gegenstand, die Methoden und die Geschichte ein, um dann Grundprobleme rechtsanthropologischer Theorien exemplarisch darzustellen und kritisch zu beleuchten.</p> <p>E1c „Law and Religion“ behandelt die Wechselbeziehung zwischen Recht und Religion, die bereits in der Genese von Recht und Religion erkennbar ist, insbesondere im Judentum und im Christentum. Seit der Wiederkehr der Religion in Europa in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts ist das säkulare Recht Europas mit Fragen konfrontiert, die in früheren Jahrhunderten thematisch waren. Neben Themen, die den gesellschaftlichen Status von Religion betreffen, ist auch nach dem Gewaltpotential von Religion zu fragen.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>Fähigkeit zur Beschreibung wesentlicher Elemente moderner Gesellschaften, deren Institutionen, Strukturen und Praktiken bei Kenntnis der wesentlichen historischen Grundzüge des Rechts, der Schlüsselbereiche und Schlüsseldebatten der Rechtsgeschichte und Rechtsanthropologie, auch im Blick auf die Globalisierung;</p> <p>Erklärung und Evaluierung der sich wandelnden Formen und Funktionen von Recht in der modernen Gesellschaft vor dem Hintergrund der Rechtsgeschichte und Rechtsanthropologie;</p> <p>Definition und Illustration grundlegender Konzepte, Theorien und Forschungstechniken, die in der Rechtsgeschichte und Rechtsanthropologie angewendet werden;</p> <p>Vermittlung von Wissen zu philosophischen Theorien von Kulturalität und Recht.</p> <p>Befähigung, „Kultur“ und „kulturelle Identität“ als zentrale Kategorie zu erkennen und Vermittlung von Methoden, diese als kritisches Analyseinstrument sowohl in verschiedenen Bereichen der Rechtstheorie als auch in verschiedenen Rechtsgebieten anzuwenden.</p> <p>Fähigkeit, die Zusammenhänge von Recht und Religion zu begreifen und auf Beispiele anzuwenden</p> <p>Sensibilität für religiöse Sinnzusammenhänge und deren interkulturelle Bedeutung</p> <p>Transferable Skills/Übertragbare Fähigkeiten:</p> <p>Die Studierenden werden in die Lage versetzt, eine Vielzahl komplexer Texte zu analysieren und auszuwerten; theoretisches Wissen auf historische und aktuelle Themen anzuwenden; ihren schriftlichen und mündlichen Ausdruck zu verbessern; logisch durchdacht und strukturiert zu argumentieren.</p>					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Bestehen der Module A, B und C					
Empfohlene Voraussetzungen					
Keine					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			LLM Legal Theory / Rechtswissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Keine		
Häufigkeit des Angebots			Jährlich im Wintersemester		
Dauer des Moduls			1 Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Wird zu Semesterbeginn bekannt gegeben		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			Für die beiden Seminare des Moduls sind (unbenotete) Nachweise für die regelmäßige und aktive Teilnahme zu erbringen. Diese sind vom jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter nach Art und Umfang zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.		

Leistungsnachweise	Keine								
Lehr- / Lernformen	Einführende Vorlesung: Vortrag und Diskussion des Stoffes während der Vorlesungseinheiten; Übungen zu ausgewählten Schwerpunktthemen und Selbststudium; Vertiefende Seminare: Interaktive Erarbeitung des Lernstoffs und selbständige Anwendung/Umsetzung in Form der Hausarbeit.								
Unterrichts- / Prüfungssprache	Englisch								
Modulprüfung Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Form / Dauer / ggf. Inhalt Schriftliche Modulabschlussprüfung in Form einer Hausarbeit im Umfang von 5.000 bis 7.000 Wörtern, exkl. Bibliographie; Bearbeitungszeit: 4 Wochen.								
kumulative Modulprüfung bestehend aus:	n/a								
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:	n/a								
	LV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4	5	6
E1a History of Law	V	...2	...3	x					
E1b Anthropology of Law	S	...1	...2	x					
E1c Law and Religion	S	1	2	x					
			...						
Summe		...4	...7						

Modul E2

Modul E2	Law, Society and Culture	Wahlpflichtmodul	7 CP (insg.) = 210 h		4 SWS
			Kontaktstudium 4 SWS / 56 h	Selbststudium 154 h	
Inhalte					
<p>Das Modul zielt auf die Wechselbeziehungen zwischen Recht und Gesellschaft. Die einzelnen Kurse führen die Studierenden, von empirischen Ansätzen ausgehend, in eine Methodologie ein, mit der das Feld von Recht und Gesellschaft erforscht werden kann.</p> <p>E2a „Sociology of Law“ führt in die sozio-rechtliche Analyse in der rechtswissenschaftlichen Forschung ein. Bei der Einführung in die rechtsoziologischen Theorien geht es insbesondere um folgende Fragen: Wie entsteht neues Recht? Wie wirkt es? Was heißt „Globalisierung des Rechts“? Im Gegensatz zur Rechtsdogmatik, die fragt, was als Recht ideell-normativ gilt, geht es der Rechtssoziologie um die soziale Wirklichkeit des Rechts. Sie erlaubt, bildlich gesprochen, den Blick hinter die Kulissen des Rechts. Der erste Teil der Vorlesung gibt einen Überblick über den Gegenstand, die Methoden und Geschichte der Rechtssoziologie. Im zweiten Teil werden die Grundprobleme rechtsoziologischer und rechtsanthropologischer Theorien (soziologische Rechtsbegriff; Rechtsentstehung, Rechtsanwendung und Rechtswirksamkeit) exemplarisch dargestellt und kritisch beleuchtet.</p> <p>E2b „Legal Gender Studies“ führt in die Grundzüge der Legal Gender Studies ein. Es beginnt mit einem rechtshistorischen Überblick, bei dem gesellschaftspolitische Erwartungen, soziale und rechtliche Institutionen sowie die Akteure (soziale Bewegungen, Gesetzgeber, Rechtsprechung, usw.) im Mittelpunkt stehen. Dann geht es um die Begriffe Geschlecht (gender, nicht sex), Gleichheit und Differenz. Schließlich werden die juristischen Instrumente vorgestellt.</p> <p>E2c „Law and Literature“ führt anhand von Beispielen in Fragen ein, die das Recht insgesamt betreffen: Unter dem Stichwort Recht als Literatur (law as literature) werden literarische, beispielsweise narrative Strukturen des Rechts reflektiert. Das betrifft die Medien des Rechts. Unter dem Stichwort Recht in Literatur (law in literature) geht es um literarische Werke, in denen das Funktionieren und die Paradoxien des Rechts Thema sind.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur Beschreibung von Grundelementen moderner Gesellschaften, deren Institutionen, Strukturen und Praktiken bei Kenntnis der wesentlichen sozialen Theorien des Rechts, der Schlüsselbereiche der Rechtssoziologie und der Schlüsseldebatten, namentlich im Blick auf aktuelle Phänomene wie Globalisierung, Privatisierung, Digitalisierung; - Erklärung und Evaluierung der sich wandelnden Formen und Funktionen von Recht in der modernen Gesellschaft; - Kritische Würdigung der möglichen Anwendung dieser Ansätze auf aktuelle sozio-rechtliche Thematiken; - Identifikation, Definition und Illustration grundlegender Konzepte, Theorien und Forschungstechniken die im Rahmen der Rechtssoziologie angewendet werden; - Vermittlung von Wissen über die Entwicklung von philosophischen Theorien von Gender und Kulturalität. - Ausbildung der Fähigkeit zur genderkritischen Analyse von (Rechts-) Texten und Konzeptionen, in denen „Geschlecht“ und kulturelle Identität indirekt, z.B. über Metaphern, Vergleiche, Auslassungen, thematisiert wird. - Befähigung, sich mit kultur- und geschlechterstereotypen Wahrnehmungen, Vorverständnissen und Vorurteilen in der Rechtsfindung, Rechtsanwendung und Rechtsprechung auseinanderzusetzen. - Befähigung, „Kultur“, „kulturelle Identität“ und „Geschlecht“ als zentrale Kategorie zu erkennen und Vermittlung von Methoden, diese als kritisches Analyseinstrument sowohl in verschiedenen Bereichen der Rechtstheorie als auch in verschiedenen Rechtsgebieten anzuwenden. - Vertrautheit mit der Behandlung von Recht in Werken der Literatur (law in literature) und mit der literarischen und medialen Qualität von Recht (law ad literature). <p>Transferable Skills/Übertragbare Fähigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden werden in die Lage versetzt, eine Vielzahl komplexer Texte zu analysieren und auszuwerten; theoretisches Wissen auf historische und aktuelle Themen anzuwenden; ihren schriftlichen und mündlichen Ausdruck zu verbessern; logisch durchdacht und strukturiert zu argumentieren. 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Bestehen der Module A, B und C					
Empfohlene Voraussetzungen					
Keine					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			LLM Legal Theory / Rechtswissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Keine		
Häufigkeit des Angebots			Jährlich im Wintersemester		
Dauer des Moduls			1 Semester		

Modulbeauftragte / Modulbeauftragter	Wird zu Semesterbeginn bekannt gegeben								
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen									
Teilnahmenachweise	Für die beiden Seminare des Moduls sind (unbenotete) Nachweise für die regelmäßige und aktive Teilnahme zu erbringen. Diese sind vom jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter nach Art und Umfang zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.								
Leistungsnachweise	Keine								
Lehr- / Lernformen	Einführende Vorlesung: Vortrag und Diskussion des Stoffes während der Vorlesungseinheiten; Übungen zu ausgewählten Schwerpunktthemen und Selbststudium; Vertiefende Seminare: Interaktive Erarbeitung des Lernstoffs und selbständige Anwendung/Umsetzung in Form der Hausarbeit.								
Unterrichts- / Prüfungssprache	Englisch								
Modulprüfung Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Form / Dauer / ggf. Inhalt Schriftliche Modulabschlussprüfung in Form einer Hausarbeit im Umfang von 5.000 bis 7.000 Wörtern, exkl. Bibliographie; Bearbeitungszeit: 4 Wochen.								
kumulative Modulprüfung bestehend aus:	n/a								
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:	n/a								
	LV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4	5	6
E2a Sociology of Law	V	...2	...3	x					
E2b Legal Gender Studies	S	...1	...2	x					
2c Law and Literature	S	1	2	x					
			...						
Summe		...4	...7						

Modul E3

Modul E3	Law, Science, and Technology	Wahlpflichtmodul	7 CP (insg.) = 210 h		4 SWS
			Kontaktstudium 4 SWS / 56 h	Selbststudium 154 h	
Inhalte					
<p>Das Modul analysiert den Einfluss neuer Technologien auf die Regulierung sozialer Interaktion im Recht. Das schließt die Auswirkungen der Digitalisierung und Audiovisualisierung auf Rechtssetzung und -anwendung ein.</p> <p>E3a „Law & Technology: Introduction to Methods, Ideas and Models“ behandelt den Einfluss moderner Technologien auf Rechtspraxis und Rechtstheorie, insbesondere auf die Veränderung der Rechtssetzung und -anwendung und der Diskurse über sie durch den Einsatz moderner Techniken und Technologien. Der Kurs berücksichtigt dafür auch ethische und rechtsanalytische Fragen.</p> <p>E3b „Law & Information and Communication Technology“ vertieft Fragen aus E3a exemplarisch anhand der Informations- und Kommunikationstechnologie. Daran schließen Fragen zur Rechtsanwendung und deren rechtstheoretische Reflexion an.</p> <p>E3c „Bioethics and Law“ behandelt Rechtsprobleme der bioethischen Debatten, vor allem Fragen zum Beginn des Lebens (wie künstliche Befruchtung, Leihmutterchaft, Abtreibung, Sterilisierung, Reproduktionsgenetik, „wrongful life action“), zum Menschen als Objekt medizinischer Forschung, zur Beziehung Arzt/Patient, zum Lebensende (Tod, Euthanasie, Suizid, Organtransplantation u.a.) und zur Gentherapie.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis verschiedener Bereiche von IKT und internationale technische Standards der Internetkommunikation; Verstehen des Einflusses von Mark up-Sprachen auf die Formulierung und Anwendung von Rechtstexten; - Kenntnis des Einflusses von IT und IKT auf Menschenrechte; - Kompetenzen bezüglich technischer, rechtlicher, praktischer und ethischer Probleme bei der Regulierung von Rechtsanwendungen im Bereich von IT und IKT (E-Commerce und E-Government); - ein kritischer Zugang zu aktuellen Entwicklungen im Bereich des IKT-Rechts; - Kenntnis der Grundlagen und methodologischer Ansätze von Evolutionstheorie und Neurowissenschaft; - Kompetenzen im Bereich des Einflusses von Evolutionstheorie und Neuroscience auf die Rechtsphilosophie; - Kenntnis der wesentlichen Kritiken der Anwendung lebenswissenschaftlicher Ansätze in der Rechtsphilosophie; - kritischer Zugang zu grundlegenden rechtlichen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit aktuellen Entwicklungen der Biotechnologie. <p>Transferable Skills/Übertragbare Fähigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden werden in die Lage versetzt, eine Vielzahl komplexer Texte zu analysieren und auszuwerten; theoretisches Wissen auf historische und aktuelle Themen anzuwenden; ihren schriftlichen und mündlichen Ausdruck zu verbessern; logisch durchdacht und strukturiert zu argumentieren. 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Bestehen der Module A, B und C					
Empfohlene Voraussetzungen					
Keine					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			LLM Legal Theory / Rechtswissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Keine		
Häufigkeit des Angebots			Jährlich im Winter- (ggf. im Sommersemester)		
Dauer des Moduls			1 Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Wird zu Semesterbeginn bekannt gegeben		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			Für die beiden Seminare des Moduls sind (unbenotete) Nachweise für die regelmäßige und aktive Teilnahme zu erbringen. Diese sind vom jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter nach Art und Umfang zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.		

Leistungsnachweise		Keine								
Lehr- / Lernformen		Einführende Vorlesung: Vortrag und Diskussion des Stoffes während der Vorlesungseinheiten; Übungen zu ausgewählten Schwerpunktthemen und Selbststudium; Vertiefende Seminare: Interaktive Erarbeitung des Lernstoffs und selbständige Anwendung/Umsetzung in Form der Hausarbeit.								
Unterrichts- / Prüfungssprache		Englisch								
Modulprüfung Modulabschlussprüfung bestehend aus:		Form / Dauer / ggf. Inhalt Schriftliche Modulabschlussprüfung in Form einer Hausarbeit im Umfang von 5.000 bis 7.000 Wörtern, exkl. Bibliographie; Bearbeitungszeit: 4 Wochen.								
kumulative Modulprüfung bestehend aus:		n/a								
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:		n/a								
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	E3a Epistemology and Legal Informatics: Introduction to Methods, Ideas and Models	V	...2	...3	x					
	E3b Law & Information and Communication Technology	S	...1	...2	x					
	E3c Bioethics and Law	S	1	2	x					
				...						
	Summe		...4	...7						

Modul E4

Modul E4	Formation of Normative Orders	Wahlpflichtmodul	7 CP (insg.) = 210 h		4 SWS
			Kontaktstudium 4 SWS / 56 h	Selbststudium 154 h	
Inhalte					
<p>Das Modul führt in zentrale Probleme der Herausbildung normativer Ordnungen und Integration gesellschaftlicher Ordnungen durch Recht ein.</p> <p>E4a „Global Legal Pluralism – Descriptive and Normative“ behandelt vor dem Hintergrund der Globalisierung den wachsenden Rechtspluralismus, die Fragmentierung des Rechts und die Multinormativität als neue Phänomene und Herausforderung für einen einheitlichen Begriff des Rechts.</p> <p>E4b „Human Rights and Democracy“ greift einen Bestand von Problemen auf, die sich aus dem Spannungsverhältnis von globalem Rechtspluralismus und dem universalen Geltungsanspruch von Menschenrechten ergeben. Darüber hinaus geht es um die begriffliche Reflexion darauf, dass moderne Gesellschaften demokratisch organisiert sind und dem eine Pluralität rechtsetzender Akteure jenseits des Staates gegenübersteht.</p> <p>E4c „International Justice“ führt in ein Feld ein, auf dem diese Probleme paradigmatisch zu greifen sind. Hier geht es beispielsweise um Fragen der Transitional Justice oder um den Anspruch auf universelle Geltung im Völkerstrafrecht.</p> <p>In allen genannten Belangen lässt sich das in Modul A historisch und systematisch entfaltete das Verhältnis von Recht und Konzeptionen sowie Verfahren der Gerechtigkeit vertiefen. Das Teilmodul E3a lässt eine Verknüpfung mit dem E6 Modul zu. Die behandelten Methodenfragen stehen im Zusammenhang mit Modul C.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<ul style="list-style-type: none"> - Sensibilisierung für die Pluralität rechtlicher Normierung - Bewusstsein für die Probleme universeller Geltungsansprüche im Recht - Befähigung zur konzeptionellen und methodologischen Durchdringung und Analyse zentraler Probleme der gesellschaftlichen Integration durch Recht, die im Zuge der Globalisierung besonders hervortreten - Befähigung zur Erarbeitung von entsprechenden Lösungsansätzen und -möglichkeiten. <p>Transferable Skills/Übertragbare Fähigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden werden in die Lage versetzt, eine Vielzahl komplexer Texte zu analysieren und auszuwerten; theoretisches Wissen auf historische und aktuelle Themen anzuwenden; ihren schriftlichen und mündlichen Ausdruck zu verbessern; logisch durchdacht und strukturiert zu argumentieren. 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Bestehen Module A, B und C					
Empfohlene Voraussetzungen					
Keine					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			LLM Legal Theory / Rechtswissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Keine		
Häufigkeit des Angebots			Jährlich im Sommersemester		
Dauer des Moduls			1 Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Wird zu Semesterbeginn bekannt gegeben		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			Für die beiden Seminare des Moduls sind (unbenotete) Nachweise für die regelmäßige und aktive Teilnahme zu erbringen. Diese sind vom jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter nach Art und Umfang zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.		
Leistungsnachweise			Keine		
Lehr- / Lernformen			Einführende Vorlesung: Vortrag und Diskussion des Stoffes während der Vorlesungseinheiten; Übungen zu ausgewählten Schwerpunktthemen und Selbststudium; Vertiefende Seminare: Interaktive Erarbeitung des Lernstoffs und selbständige Anwendung/Umsetzung in Form der Hausarbeit.		

Unterrichts- / Prüfungssprache				Englisch					
Modulprüfung Modulabschlussprüfung bestehend aus:				Form / Dauer / ggf. Inhalt Schriftliche Modulabschlussprüfung in Form einer Hausarbeit im Umfang von 5.000 bis 7.000 Wörtern, exkl. Bibliographie; Bearbeitungszeit: 4 Wochen.					
kumulative Modulprüfung bestehend aus:				n/a					
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:				n/a					
	LV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4	5	6
E4a Global Legal Pluralism – Descriptive and Normative	V	...2	...3		x				
E4b Human Rights and Democracy	S	...1	...2		x				
E4c International Justice	S	1	2		x				
			...						
Summe		...4	...7						

Modul E5

Modul E5	Law and Economy	Wahlpflichtmodul	7 CP (insg.) = 210 h		4 SWS
			Kontaktstudium 4 SWS / 56 h	Selbststudium 154 h	
Inhalte					
<p>Wirtschaft und Finanzen sind ein Bereich der Gesellschaft, der in der jüngeren Vergangenheit die gesellschaftlichen Beziehungen zu dominieren begonnen hat. Ökonomische Denkmuster prägen unsere Anschauungsmuster und beeinflussen damit auch Recht und Politik. Die Beziehung von Ökonomie und Recht erschöpft sich allerdings nicht im rechtsökonomischen Ansatz (Law and Economics).</p> <p>E5a „Law and Economics“ behandelt die Grundzüge des Verhältnisses von Recht und Wirtschaft/Finanzen. E5b „Governance and Compliance“ führt in einen Strukturwandel in der Steuerung der Gesellschaft durch Recht ein, der sich mit dem Begriff Governance verbindet. Dieser kann nicht monokausal erklärt werden, etwa mit der Ökonomisierung des Rechts, vielmehr sind eine Reihe von Faktoren ursächlich, wie etwa die Europäisierung und Globalisierung, aber auch die zunehmende Komplexität der Lebensverhältnisse. Das klassische nationalstaatliche Regelungsmodell der Gesetzmäßigkeit tritt zugunsten einer regulierten Selbstregulierung zurück, die Primär- wird durch eine Sekundärnormierung ersetzt. Governance stärkt das Ethische im Recht, was im Begriff der Integrität Ausdruck findet. Im Strafrecht steht Compliance insbesondere für eine Privatisierung staatlicher Ermittlungstätigkeit (internal investigations).</p> <p>E5c „Case Studies“ behandelt die Probleme von E5b aus praktischer Perspektive anhand von Fällen. In Zusatzveranstaltungen kann nach Bedarf eine rechtshistorische Vertiefung erfolgen. Rechtshistorisch lieferte insbesondere die Kirche im 16./17. Jahrhundert, namentlich bei der Kolonisierung Südamerikas, ein Leitmodell globaler Governance, das in einem Forschungsschwerpunkt des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte untersucht wird.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, über das Repertoire der Standardmethodologie hinaus im Wege von Law and Economics sich mit dem Bereich Recht und Wirtschaft substantiell und methodologisch vertraut zu machen; - Sensibilität dafür, dass Rechtstheorie auch in der Unternehmenspraxis Anwendungsbezüge entfaltet; - Fähigkeit, das Verhältnis von Recht und Ethik am Beispiel unternehmerischer Aktivität auszubuchstabieren; - Fähigkeit, Probleme auch im genetischen Zusammenhang zu analysieren. - Begriffliche und auch soziale Kompetenzen für die Rechtsanwendung resp. Rechtspraxis, die für leitende Angestellte in Unternehmen, Rechtsanwälte, Verwaltungsbeamte und nicht zuletzt Staatsanwälte hilfreich sind. <p>Transferable Skills/Übertragbare Fähigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden werden in die Lage versetzt, eine Vielzahl komplexer Texte zu analysieren und auszuwerten; theoretisches Wissen auf historische und aktuelle Themen anzuwenden; ihren schriftlichen und mündlichen Ausdruck zu verbessern; logisch durchdacht und strukturiert zu argumentieren. 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Bestehen der Module A, B und C					
Empfohlene Voraussetzungen					
Keine					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			LLM Legal Theory / Rechtswissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Keine		
Häufigkeit des Angebots			Jährlich im Sommersemester		
Dauer des Moduls			1 Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Wird zu Semesterbeginn bekannt gegeben		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			Für die beiden Seminare des Moduls sind (unbenotete) Nachweise für die regelmäßige und aktive Teilnahme zu erbringen. Diese sind vom jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter nach Art und Umfang zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.		

Leistungsnachweise		Keine								
Lehr- / Lernformen		Einführende Vorlesung: Vortrag und Diskussion des Stoffes während der Vorlesungseinheiten; Übungen zu ausgewählten Schwerpunktthemen und Selbststudium Vertiefende Seminare: Interaktive Erarbeitung des Lernstoffs und selbständige Anwendung/Umsetzung in Form der Hausarbeit.								
Unterrichts- / Prüfungssprache		Englisch								
Modulprüfung Modulabschlussprüfung bestehend aus:		Form / Dauer / ggf. Inhalt Schriftliche Modulabschlussprüfung in Form einer Hausarbeit im Umfang von 5.000 bis 7.000 Wörtern, exkl. Bibliographie; Bearbeitungszeit: 4 Wochen.								
kumulative Modulprüfung bestehend aus:		n/a								
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:		n/a								
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	E5a Law and Economics	V	...2	...3		x				
	E5b Governance and Compliance	S	...1	...2		x				
	E5c Case Studies	S	1	2		x				
				...						
	Summe		...4	...7						

Modul E6

Modul E6	Global Law	Wahlpflichtmodul	7 CP (insg.) = 210 h		4 SWS
			Kontaktstudium 4 SWS / 56 h	Selbststudium 154 h	
Inhalte					
<p>Das Modul beschäftigt sich mit Gegenständen des globalen Rechts, die normativ-pragmatisch mit Bezug auf Theorien der Globalisierung im Recht analysiert werden. Dabei werden Vertreter der juristischen Praxis in den Unterricht einbezogen. Zugleich besteht die Gelegenheit, in Brüssel ansässige europäische Institutionen und international Organisationen zu besuchen.</p> <p>E6a „Philosophy of Global Law“ führt in die Geschichte des Völkerrechts und in maßgebliche Theorien ein. E6b „Advanced Seminar in Global Legal Theory“ behandelt die Implikationen des Global Law Paradigmas für den Rechtsbegriff.</p> <p>E6a „Global Law in Practice“ bezieht die Praxis ein, anhand aktuellem Fallmaterial (internationaler Schutz von Menschenrechten, Schiedsgerichtsbarkeit international; transnationales Vertragsrecht – IPR -, Corporate Social Responsibility, Regulierung des Internets, Strukturwandel der Rechtsberufe).</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung, Themen des globalen Rechts im Blick auf Theorien der Globalisierung normativ-pragmatisch zu entfalten und Lösungen vorzuschlagen; - Analyse und Diskussion globaler rechtlicher Phänomene aufgrund unterschiedlicher methodologischer Ansätze (Global Law, Rechtspluralismus); - Anwendung rechtswissenschaftlicher Methoden auf neue Entwicklungen im Bereich normativer Ordnungen; - Kenntnis unterschiedlicher Ansätze und Theorien im Bereich der Philosophie des internationalen Rechts und deren historischer Entwicklung; - Erläuterung und Evaluierung von und Anwendung theoretischen Wissens auf Thematiken des internationalen Vertragsrechts, der Schiedsgerichtsbarkeit, des internationalen Menschenrechtsschutzes etc.; - Kenntnis der Wechselbeziehung von Theorie und Praxis auf diesem Gebiet. <p>Transferable Skills/Übertragbare Fähigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden werden in die Lage versetzt: eine Vielzahl komplexer Texte zu analysieren und auszuwerten; theoretisches Wissen auf historische und aktuelle Themen anzuwenden; ihren schriftlichen und mündlichen Ausdruck zu verbessern; logisch durchdacht und strukturiert zu argumentieren. 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Bestehen der Module A, B und C					
Empfohlene Voraussetzungen					
Keine					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			LLM Legal Theory / Rechtswissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Keine		
Häufigkeit des Angebots			Jährlich im Sommersemester		
Dauer des Moduls			1 Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Wird zu Semesterbeginn bekannt gegeben		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			Für die beiden Seminare des Moduls sind (unbenotete) Nachweise für die regelmäßige und aktive Teilnahme zu erbringen. Diese sind vom jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter nach Art und Umfang zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.		

Leistungsnachweise		Keine								
Lehr- / Lernformen		Einführende Vorlesung: Vortrag und Diskussion des Stoffes während der Vorlesungseinheiten; Übungen zu ausgewählten Schwerpunktthemen und Selbststudium; Vertiefende Seminare: Interaktive Erarbeitung des Lernstoffs und selbständige Anwendung/Umsetzung in Form der Hausarbeit.								
Unterrichts- / Prüfungssprache		Englisch								
Modulprüfung Modulabschlussprüfung bestehend aus:		Form / Dauer / ggf. Inhalt Schriftliche Modulabschlussprüfung in Form einer Hausarbeit im Umfang von 5.000 bis 7.000 Wörtern, exkl. Bibliographie; Bearbeitungszeit: 4 Wochen.								
kumulative Modulprüfung bestehend aus:		n/a								
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:		n/a								
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	E6a Philosophy of Global Law	V	...2	...3		x				
	E6b Advanced Seminar in Global Legal Theory	S	...1	...2		x				
	E6c Global Law in Practice	S	1	2		x				
				...						
	Summe		...4	...7						

Modul E7

Modul E7	Law, Language, and Reasoning	Wahlpflichtmodul	7 CP (insg.) = 210 h		4 SWS
			Kontaktstudium 4 SWS / 56 h	Selbststudium 154 h	
Inhalte					
<p>Recht tritt sprachlich in Erscheinung. Die sprachphilosophischen Grundlagen von Recht und Rechtswissenschaft lassen sich in 3 Aspekte gliedern: (1) Sprachanalytische Philosophie und Linguistik im Recht (sprachanalytische Rechtstheorie); (2) Formale Logik und korrektes Schließen in der juristischen Argumentation; (3) Weitere Kontexte.</p> <p>E7a „Philosophy of Language and Legal Semiotics“ führt in die Grundlagen der Sprachphilosophie ein und vertieft dies durch die Einbeziehung der Rechtssemiotik. Im Vordergrund stehen hier insbesondere westliche Modelle der Rechtsgeltung aus kommunikativer und semiotischer Perspektive. Besondere Beachtung erfährt der „Wortsinn“ („literal meaning“) im Hinblick auf Herstellung und Darstellung und den prozessual-forensischen Rahmen von Entscheidungen.</p> <p>E7b „Formal Logic and Legal Argumentation – Basic Course“ kombiniert die Einführung in die grundlegenden Methoden der formalen Logik im Recht mit einer Analyse der logischen Strukturen juristischer Argumentation. Die Einführung gilt der formalen Logik und ihrer Hauptzweige (Aussagenlogik, Prädikatenlogik, Deontischen Logik) und der Deontik von Erlaubnis, Pflicht oder Verbot. Die formale Logik wird als Element der rationalen Argumentation im Recht verstanden, ohne dass sie dafür erschöpfend ist. Es geht um ihre Bedeutung für die Argumentation, auch für die rechtsinformatischen Möglichkeiten der Künstlichen Intelligenz.</p> <p>E7c „Formal Logic and Legal Argumentation – Special Course“ vertieft E7b.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis sprachphilosophischer Voraussetzungen der Rechtstheorie und der formalen Logik im Hinblick auf deren Anwendung im Recht; - Grundverständnis rechtssemiotischer Fragen; - Kenntnissen der Grundzüge der analytischen Philosophie, der ökonomischen Analyse, der Rechtsinformatik und Künstlichen Intelligenz; - Fähigkeit, verschiedene Gebiete der Logik für Argumentationsweisen im Rechts(wissenschaftlichen)-Diskurs anzuwenden; - Fähigkeit, die für das Recht einschlägigen Varianten der Logik argumentativ einzusetzen; - Fähigkeit, die Konsistenz und Kohärenz juristischer Argumentation zu beurteilen; - Kompetenz, selbst präzise und nachvollziehbar zu argumentieren; <p>Transferable Skills/Übertragbare Fähigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden werden in die Lage versetzt: eine Vielzahl komplexer Texte zu analysieren und auszuwerten; theoretisches Wissen auf historische und aktuelle Themen anzuwenden; ihren schriftlichen und mündlichen Ausdruck zu verbessern; logisch durchdacht und strukturiert zu argumentieren. 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Bestehen der Module A, B und C					
Empfohlene Voraussetzungen					
Keine					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			LLM Legal Theory / Rechtswissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Keine		
Häufigkeit des Angebots			Jährlich im Sommersemester		
Dauer des Moduls			1 Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Wird zu Semesterbeginn bekannt gegeben		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			Für die beiden Seminare des Moduls sind (unbenotete) Nachweise für die regelmäßige und aktive Teilnahme zu erbringen. Diese sind vom jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter nach Art und Umfang zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.		
Leistungsnachweise			Keine		
Lehr- / Lernformen			Einführende Vorlesung: Vortrag und Diskussion des Stoffes während der Vorlesungseinheiten; Übungen zu ausgewählten Schwerpunktthemen und Selbststudium; Vertiefende Seminare: Interaktive Erarbeitung des Lernstoffs und selbständige Anwendung/Umsetzung in Form der Hausarbeit.		

Unterrichts- / Prüfungssprache				Englisch					
Modulprüfung Modulabschlussprüfung bestehend aus:				Form / Dauer / ggf. Inhalt Schriftliche Modulabschlussprüfung in Form einer Hausarbeit im Umfang von 5.000 bis 7.000 Wörtern, exkl. Bibliographie; Bearbeitungszeit: 4 Wochen.					
kumulative Modulprüfung bestehend aus:				n/a					
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:				n/a					
	LV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4	5	6
E7a Philosophy of Language and Legal Semiotics	V	...2	...3		x				
E7b Formal Logic and Legal Argumentation – Basic Course	S	...1	...2		x				
E7c Formal Logic and Legal Argumentation – Special Course	S	1	2		x				
			...						
Summe		...4	...7						

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.